

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 15. Juli 2019
GZ 302.697/002-P1-3/19

Verordnung, mit der die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten 2015, die Lehrpläne der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen 2016, die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, die Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik 2016 und der Lehrplan der Polytechnischen Schule geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Mai 2019, GZ: BMBWF-13.850/0004-II/3/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf ergibt sich durch die Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen gegenüber den derzeit geführten Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen kein finanzieller Mehrbedarf. Von der Kostenneutralität der geplanten Maßnahmen gingen auch die Materialien zum Ministerialentwurf aus, der dem Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, BGBl. I Nr. 35/2018, zugrunde lag (29/ME XXVI. GP S. 6 ff.). Der Rechnungshof merkte in seiner Stellungnahme (47/SN-29/ME XXVI. GP S. 3) dazu an:

„(1) ...

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen gegenüber den derzeit geführten Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen keinen finanziellen Mehrbedarf. Der zusätzliche Lehrpersonalaufwand finde durch das Grundkontingent (442 Planstellen) der im Bundesfinanzrahmen vorgesehenen Sprachförderkurse und -startgruppen Deckung. Ebenso ergebe sich

ein geringerer Bedarf an Schulraum (lediglich ein Viertel der durch das bisherige Konzept benötigten Räume), wodurch die Schulerhalter keine zusätzliche finanzielle Belastung erführen.

(3) Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Angaben zur Frage allfälliger Kosten für die standardisierten Testverfahren zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache. Da die Erläuterungen offen lassen, ob es das standardisierte Testverfahren bereits gibt oder ob es noch entwickelt bzw. angeschafft werden muss, ist dem RH eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.“

Da auch der vorliegende Entwurf keine Ausführungen zu den Kosten der standardisierten Testverfahren zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache enthält, entspricht auch dieser nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

